

AGB
Allgemeine Geschäftsbedingungen von Gabriela Brüstl
(im Folgenden kurz „Lohnverrechnung-Service“ genannt)

1. Geltungsbereich

„Lohnverrechnung-Service“ erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; dies gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners (Auftraggeber) werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie vom „Lohnverrechnung-Service“ ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berühren dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Umfang des Auftrages

Der Umfang sowie die Ausführung des Dienstleistungs-, Beratungs- und/oder Vertretungsauftrages werden vertraglich vereinbart.

3. Aufklärungspflicht des Kunden

Der Auftraggeber hat „Lohnverrechnung-Service“ die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen auf deren Wunsch hin schriftlich zu bestätigen.

„Lohnverrechnung-Service“ ist berechtigt, bei Ausführung des Auftrages die Angaben des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig anzunehmen. „Lohnverrechnung-Service“ hat jedoch den Auftraggeber auf von uns festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, „Lohnverrechnung-Service“ auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und ihr von allen Umständen und Vorgängen Kenntnis zu geben, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit „Lohnverrechnung-Service“ bekannt werden.

Ein Verzug, der auf verspätete Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen durch den Auftraggeber zurückgeht, ist nicht vom „Lohnverrechnung-Service“ zu vertreten.

4. Kommunikation

„Lohnverrechnung-Service“ haftet nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung von Informationen und Daten verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers.

Dem Auftraggeber ist bewußt, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an „Lohnverrechnung-Service“ sind bei Verwendung von Telefon, insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln nicht immer sichergestellt.

Aufträge und wichtige Informationen gelten daher „Lohnverrechnung-Service“ nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall ausdrücklich der Empfang bestätigt. Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden oder anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an „Lohnverrechnung-Service“ gesandt werden. Die Übernahme von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

5. Mängelbeseitigung

„Lohnverrechnung-Service“ ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel ihrer beruflichen Äußerung zu beseitigen und verpflichtet sich, den Kunden hievon unverzüglich zu verständigen.

„Lohnverrechnung-Service“ ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen. Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch „Lohnverrechnung-Service“ zu vertreten sind. Dieser Anspruch erlischt 6 Monate nach erbrachter Leistung bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – 6 Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit vom „Lohnverrechnung-Service“. Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 6.

6. Haftung

„Lohnverrechnung-Service“ haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen. Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht vom „Lohnverrechnung-Service“ höchstens aber die Versicherungssumme der bestehenden Haftpflichtversicherung.

Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von 6 Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigte von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von 3 Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründeten Ereignis geltend gemacht werden, sofern nicht in den gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

7. Verschwiegenheit, Datenschutz

„Lohnverrechnung-Service“ verpflichtet sich, über alle Angelegenheiten, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Kunde sie von dieser Verschwiegenheit entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen.

„Lohnverrechnung-Service“ ist befugt, ihre anvertrauten personenbezogenen Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte bearbeiten zu lassen. „Lohnverrechnung-Service“ gewährleistet gemäß den Bestimmungen des Datenschutzes die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Der Lohnverrechnung überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Kunden zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggeber vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben.

8. Kündigung

Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag kann allerdings, soweit nicht anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom „Lohnverrechnung-Service“ angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst ihm obliegende Mitwirkung, so ist „Lohnverrechnung-Service“ zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 9.

Annahme, Verzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch vom „Lohnverrechnung-Service“ auf Ersatz der ihr hiedurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn „Lohnverrechnung-Service“ von ihrem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

9. Honorar

Soferne nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts anderes vereinbart ist, wird eine angemessene Entlohnung geschuldet. „Lohnverrechnung-Service“ hat neben den angemessenen Honorarforderungen Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Zahlungen des Kunden sind immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt 10 Minuten.

Die Beanstandung der Arbeiten vom „Lohnverrechnung-Service“ berechtigt - außer bei offenkundigen Mängeln - nicht zur Zurückhaltung der ihr zustehenden Vergütungen. Unterbleibt die Ausführung des Auftrages durch „Lohnverrechnung-Service“, so gebührt dieser gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn sie zur Leistung bereit war und durch Umstände, die auf seiten des Auftraggebers liegen, an der Erbringung verhindert wurde. Rechnungen vom „Lohnverrechnung-Service“ sind ohne jeden Abzug ab Erhalt der Rechnung fällig.

Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz als vereinbart. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann „Lohnverrechnung-Service“ sämtliche erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, alle mit der Eintreibung der Forderung

verbundenen Kosten und Aufwendungen, insbesondere Mahnspesen, Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten zu tragen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen Gegenforderungen vom „Lohnverrechnung-Service“ aufzurechnen, es sei denn, Forderungen des Kunden wurden vom „Lohnverrechnung-Service“ schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

10. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich daraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung vom „Lohnverrechnung-Service“. Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Auftraggeber und „Lohnverrechnung-Service“ wird das sachlich zuständige Gericht, in dessen Sprengel die Niederlassung vom „Lohnverrechnung-Service“ liegt, vereinbart.